

2. Einschränkungen des Kompetenzbereiches

Nachdem bisher versucht wurde, auf Grund der überlieferten Urteile und Weistümer die Kompetenz des königlichen Lehngerichts aufzuzeigen, ist nun, damit der Umfang der königlichen Lehngerichtsbarkeit zutreffend beurteilt werden kann, auf die Einschränkungen, die sich aus faktischen oder rechtlichen Gründen ergaben, einzugehen.

a) Vergleiche und Schiedssprüche

Zunächst sind die — vor allem im späteren Mittelalter zunehmenden — Bestrebungen der Parteien, ihre Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich⁴⁸⁾ oder Schiedsspruch beizulegen, ins Auge zu fassen⁴⁹⁾. Die königliche Lehngerichtsbarkeit war hiervon nicht nur bei Streitigkeiten zwischen Kronvasallen um Lehngut, sondern unter Umständen auch bei Streitigkeiten zwischen Unterlehnsherren und ihren Vasallen betroffen, da eine Entscheidung durch Schiedsgericht oder Vergleich in der Regel die Berufung an das königliche Gericht ausschloß⁵⁰⁾. Vergleiche und Schiedssprüche in Lehnsangelegenheiten sind jedoch vor der Mitte des 13. Jahr-

Zusammensetzung des Lehngerichts, Ladungsfristen, Gerichtsort, Gerichtsbußen und die Eigenschaft des Herzogs als Vormund aller minderjährigen Lehnsinhaber geben.

Vgl. außerdem die Weistümer: MGH Const. 1, Nr. 367, S. 516 und MGH Const. 2, Nr. 340, S. 448 (Zeugenbeweis im Lehngericht) sowie den Rechtspruch MGH Const. 1, Nr. 372, S. 520 f. (Ladungsfristen).

⁴⁷⁾ Vgl. MGH Const. 1, Nr. 321, S. 459 f.; MGH Const. 2, Nr. 212, S. 285 f. (Verbot, königliche Hoheitsrechte weiter zu verleihen). MGH Const. 1, Nr. 328, S. 466 f. und Nr. 336, S. 479 (Verbot, bestimmte Kirchengüter zu Lehen zu geben oder sonst zu veräußern); MGH Const. 2, Nr. 277, S. 391 und Nr. 374, S. 476 (Verbot, ohne Zustimmung des Domkapitels Kirchengut zu Lehen zu geben oder zu veräußern).

⁴⁸⁾ Vgl. zum Unterschied zwischen der Streiterledigung durch Vergleich und Schiedsspruch Michael Kobler, Die Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (1967) S. 2 ff.

⁴⁹⁾ Vgl. zum Schiedsverfahren im Zeitalter der Staufer: Karl Siegfried Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert (Diss. Tübingen 1929) und d. r. s., Entstehung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Süddeutschland und in der Schweiz, Zeitschrift für Schweizer Recht, N. F. 54 (1935) S. 100 ff.; Siegfried Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert (1928); E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts (1925) und d. r. s., Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300 (1955); Hermann Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland (1930) und M. Kobler (s. o. Anm. 48).

⁵⁰⁾ Vgl. für das schiedsgerichtliche Verfahren in Bayern Kobler, Schiedsgerichtswesen S. 91 f. und für Oberitalien Frey, Schiedsgericht S. 169 ff.